



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

36. Jahrgang

Braunschweig, den 30. September 2009

Nr. 11

Inhalt
 KMU-Richtlinie der Stadt Braunschweig – Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU)..... 27

-KMU Richtlinie der Stadt Braunschweig- Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt die Stadt Braunschweig Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen. Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. dem Erreichen einer außergewöhnlichen hohen Punktzahl entsprechend des Scoringsystems) im Rahmen der jeweils gültigen De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO)
 - die De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Braunschweig als bewilligende Stelle auf Vorschlag der Braunschweig Zukunft GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stadt Braunschweig setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:
1. Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch neben der Gründerperson mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
 2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens jedoch um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze nachhaltig besetzt werden.

3. Verlagerung einer Betriebsstätte innerhalb Braunschweigs, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens jedoch um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze nachhaltig besetzt werden. Verlagerungen aus anderen Kommunen nach Braunschweig können ausnahmsweise gefördert werden, wenn die Entwicklung am bisherigen Standort nachweislich beeinträchtigt ist und dort keine Alternativflächen angeboten werden können oder wenn es sich um erhebliche Betriebs- und Produktionserweiterungen mit zusätzlichen Arbeitsplätzen handelt.
4. Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
5. Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens jedoch um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
6. Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens jedoch um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.

Sofern keine neuen Dauerarbeitsplätze geschaffen werden, kommt eine Förderung ausnahmsweise zu den unter 2.1 Ziff. 1-6 genannten Investitionen in Betracht, wenn ohne die Durchführung der Investition eine Sicherung vorhandener Arbeitsplätze nachweislich nicht möglich ist. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Forschung und Entwicklung, Großhandel und Versandhandel, Bau-, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte in Braunschweig bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte in Braunschweig zu errichten.

Ist ein Unternehmen nach Definition in Anhang I der AGFVO weder klein noch mittel, kann es im Rahmen der De-minimis-Verordnung bei Erfüllung der sonstigen Kriterien nach dieser Richtlinie in begründeten Fällen ausnahmsweise gefördert werden.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden. Von einer Förderung ausgeschlossen sind weiter:

- Handel mit Ausnahme von Groß- und Versandhandel
- Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- Unternehmen, die Waren mit pornografischen Inhalten herstellen oder vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen

Des Weiteren sind von der Förderung nach der AGFVO ausgeschlossen:

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfaserssektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

Nach der De-minimis-VO sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen

- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 140/2002 tätig sind
- Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA und der kommunalen KMU-Richtlinie. Sofern bereits eine Beihilfe aus dem Braunschweiger Gründerfonds gewährt wurde, wird diese vom gewährten Zuschuss nach dieser Richtlinie in Abzug gebracht.

3.3 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I der AGFVO:

(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

(2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

(3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

(4) Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU nach Anhang I der AGFVO einzustufen sind

3.4 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Stadt Braunschweig vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 70.000 € belaufen.

- 4.4 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung bei Investitionszuschüssen neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von fünf Jahren in der Betriebsstätte erhalten bleiben.
- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Braunschweig hinaus verlagert werden.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.
- 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Hierbei werden neben Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Fondsperiode 2007-2013) kommunale Mittel eingesetzt. Es kann zur Verringerung des kommunalen Anteils die Berücksichtigung eines privaten Kofinanzierungsanteiles erfolgen.
- 5.2 Es kann ein sachkapitalbezogener Zuschuss beantragt werden.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält. De-minimis-Beihilfen gelten nicht als beihilfefrei. Die Höhe des maximalen Zuschusses beträgt:
- a) nach dieser Richtlinie derzeit
- bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %
- b) nach der De-minimis-Freistellungsverordnung
- max. 200.000,- € (100.000,- € im Straßentransportsektor). Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.
- der förderfähigen Investitionskosten. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettointerestkosten maßgeblich.
- 5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 5.5 Förderfähige, nicht investive Maßnahmen: Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase, soweit andere Fördermaßnahmen nicht verfügbar sind. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 15% der zuwendungsfähigen Kosten.
- 5.6 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Sollzinsen
 - Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten sonstigen zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
 - Stilllegung von Kernkraftwerken
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Ausgaben für den Wohnungsbau
 - Skonto / Rabatt
 - Waren
 - Ersatzbeschaffungen
 - Fahrzeuge wie Firmen- und Transportfahrzeuge
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter (es sei denn, sie werden als langlebige Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert und nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung abgeschrieben)
 - Werk- und Verbrauchsstoffe
- 5.7 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.
- 5.8 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:
- Leasing
 - Mietkauf (es sei denn, der Käufer ist wirtschaftlicher Eigentümer des Mietobjektes, weist es in seiner Bilanz aus und schreibt es ab)
- 6. Verfahren**
- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig zu richten. Die Zuwendung wird durch Zuwendungsbescheid der Stadt Braunschweig gewährt, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Insoweit sind für die Gewährung des Anteils der Stadt die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig" entsprechend anzuwenden.
- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird dem Entscheidungsgremium der Förderantrag zur Entscheidung vorgelegt. Das Entscheidungsgremium tagt mindestens 4-mal jährlich. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems getroffen. Das Scoringssystem ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigefügt.
- 6.4 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von fünf Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.5 Die Stadt Braunschweig bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist innerhalb eines Monats ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei der Stadt Braunschweig einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen.

- 6.6 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen für dieses Vorhaben sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - vom Bewilligungszeitraum an 10 Jahre aufzubewahren.
- 6.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 23. September 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und städtische Mittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird. Die Richtlinie vom 25. September 2007 wird hierdurch ersetzt.